

Stellungnahme Änderung Planungs- und Baugesetz, Baudenkmäler, Vernehmlassung

Die Stellungnahme wurde am 02. Jul 2025 um 11:20:51 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung Planungs- und Baugesetz, Baudenkmäler, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Amt für Raumentwicklung
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: judith.shabani@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 258 83 93

Teilnehmeridentifikation:

182410

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht	Denkmalbegriff	Vgl. hierzu Antrag/Bemerkung zu § 203 Abs. 1 lit. c bis PBG.	
Erläuterungsbericht	Inventarfestsetzung	Vgl. hierzu Anträge/Bemerkungen zu § 203 Abs. 2 PBG.	
Erläuterungsbericht	Zeitgemässe Weiterentwicklung von Baudenkmälern	Vgl. hierzu Anträge/Bemerkungen zu § 203a PBG.	
Erläuterungsbericht	Energetische Verbesserungen	Dito.	
Erläuterungsbericht	Zeitgemässe sowie alters- und behindertengerechte Anforderungen	Dito.	
Erläuterungsbericht	Schutzmassnahmen - Vorrang Vertrag	Vgl. hierzu Antrag/Bemerkung zu § 205 Abs. 2 PBG.	
Erläuterungsbericht	Beiträge an Baudenkmäler durch die Gemeinden	Vgl. hierzu Antrag/Bemerkung zu § 217a PBG.	
Synapse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203 Abs. 1 lit. c bis PBG	Der Begriff Baudenkmal ist durch den Begriff Gartendenkmal zu ergänzen. Eventualiter sind der Begriff Gartendenkmal samt einer Umschreibung im Erläuterungstext zu ergänzen.	Der Begriff Baudenkmal und die Erläuterung, dass «der Baudenkmalsschutz auf den Erhalt der Substanz im Äusseren und Innern [abziele]» schliesst Gartendenkmäler von der kulturhistorischen Schutzwürdigkeit aus. § 203 Abs. 1 lit. f PBG kann nicht als Ersatz dienen, da hier die Kriterien der Zeugenschaft und der Ortsprägung nicht aufgeführt sind.
Synapse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203 Abs. 1 lit. c bis PBG	Die neue Anforderung «und die zwei dieser Kriterien erfüllen» ist wegzulassen. Eventualiter ist die neue Anforderung um das Wort «mindestens» zu ergänzen.	Für die Schutzwürdigkeit massgebend ist, in welchem Masse ein Bau- oder Gartendenkmal Zeugnis ablegt und nicht die Anzahl Epochen über die es Zeugnis ablegt. Bestimmten Kategorien von Schutzobjekten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nur für eine Epoche Zeugnis ablegen können (z.B. politische oder architektonische Epoche), wird die Schutzwürdigkeit von vornherein abgesprochen. Diese zusätzliche Anforderung erweist sich somit als nicht sachgerecht. Die Erfüllung der Zeugenschaft für (mind.) zwei Epochen im Bereich des Bau- und Gartendenkmalschutzes entpuppt sich darüberhinaus als nicht schlüssig, da im Bereich des Ortsbildschutzes weiterhin die Zeugenschaft für nur eine Epoche erfüllt werden muss.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203 Abs. 1 lit. c bis PBG	In Bezug auf den Situationswert ist das Kriterium «wesentliche» Prägung beizubehalten.	Das Kriterium der «wesentlichen» Prägung stellt schon heute sehr hohe Anforderung an den Situationswert, indem das entsprechende Objekt ein für das Siedlungs- oder Landschaftsbild unverzichtbarer Bestandteil bilden muss. Das neue Kriterium der «herausragenden» Prägung wird die Schwelle für die Bejahung des Situationswerts nur unwesentlich anheben. Die neue Begrifflichkeit für den Bau- und Gartendenkmalschutz erweist sich zudem als unschlüssig, da in Bezug auf den Ortsbildschutz die Begrifflichkeit der «wesentlichen» Prägung beibehalten wird.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203 Abs. 2 PBG	Anregung: Vorprüfung und/oder Genehmigung statt Erstellung der kommunalen Inventare durch den Kanton.	Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sowie eine Vereinheitlichung der Inventarisierungs-Praxis wird grundsätzlich begrüsst. Eine Erstellung der kommunalen Inventare durch den Kanton bedeutet jedoch einen starken Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es ist daher zu prüfen, ob auch mildere Mittel zur Vereinfachung und Qualitätssicherung möglich wären, beispielsweise eine Vorprüfung oder Genehmigung des kommunalen Inventars durch den Kanton. Bei der Delegation der Inventarerstellung stellt sich zudem das Problem der Kostenübernahme, die nicht geklärt ist.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203 Abs. 2 PBG	In den Erläuterungen soll folgender Satz gestrichen werden. «In diesem Zusammenhang hat die kantonale Behörde neu auch die Übersicht über gleichartige kommunale Objekte und kann deshalb gemeinde- und regionsübergreifend aus mehreren Objekten Schutzobjekte auswählen.»	Die Bedeutung von kommunalen Objekten bezieht sich auf den Ort, an dem sie sich befinden. Eine kommunale Zeugenschaft oder ein kommunaler Situationswert kann von vornherein nicht durch ein kommunales Objekte einer anderen Ortschaft kompensiert werden. Das Auswählermessen über mehrere Ortschaften erweist sich hinsichtlich kommunaler Objekte als nicht sachgerecht.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203 Abs. 3 PBG	Unterstützung.	Im Sinne der Transparenz und zur Verständnisförderung ist eine Veröffentlichung der Inventarblätter zu begrüssen.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203a PBG	Weglassen.	Bereits jetzt können Schutzobjekte sorgfältig weiterentwickelt, verändert und umgenutzt werden, insbesondere im Bereich von Nutzungsanpassungen, energetischen Sanierungen und Anpassungen an behinderungs- und altersgerechte Nutzung. Insofern ergeben sich durch diese neue Bestimmung keine weitergehenden Möglichkeiten. Sie erweist sich als entbehrlich.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203a PBG	Folgenden Satz im Erläuterungstext ist wegzulassen oder zu berichtigen: «So sind Baudenkmäler weniger «unverändert zu erhalten», sondern «sorgfältig weiterzuentwickeln» unter Berücksichtigung der Schutzziele.»	Der monierte Satz suggeriert, dass nach den aktuellen Bestimmung Schutzobjekte nur «unverändert» erhalten werden können. Dem ist nicht so. Im Zusammenhang mit der Bindung des Gemeinwesens (§204 Abs. 1) beispielsweise ist vom «ungeschmälerten» Erhalt die Rede. Damit ist genau die «sorgfältige Weiterentwicklung» unter Berücksichtigung der Schutzziele gemeint.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203a PBG	Eventualiter sollen folgende Passagen weggelassen werden: «a. zeitgemässe Bedürfnisse des heutigen Lebens und Wohnens; b. energetische Verbesserungen; c. eine alters- und behindertengerechte Nutzung.»	Eine genaue Umschreibung der Weiterentwicklungsmöglichkeiten wird als wenig zielführend erachtet. Sie engt den Handlungsspielraum, insbesondere für künftige technische Entwicklungen ein. Der Begriff «zeitgemässe Bedürfnisse» wird von verschiedenen Menschen verschieden verstanden und ist somit unklar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203a PBG	Eventualiter soll ergänzt werden: «Baudenkmäler einschliesslich ihrer Umgebung können sorgfältig weiterentwickelt, verändert und umgenutzt werden, <u>sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen.</u> »	Ohne den zur Ergänzung vorgeschlagenen Teilsatz wird suggeriert, dass eine sorgfältige Weiterentwicklung uneingeschränkt möglich ist. Damit wird ausgeblendet, dass immer zwingend eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 203a PBG	Der letzte Satz im Erläuterungsbericht ist wegzulassen: «Besondere Beachtung dabei liegt in einer zeitgemässen Nutzung und der energetischen Modernisierung, wie der Nutzung der Solarenergie, der Isolation der Gebäudehülle oder dem Ersatz von Fenstern.»	Wie schon weiter oben ausgeführt, ist eine genaue Umschreibung nicht zielführend. Eine Sanierung der Gebäudehülle und die Nutzung der Solarenergie sind, unter Berücksichtigung der Schutzziele, bereits mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich. Historische Fenster können ein wichtiges Kulturgut sein und ein wesentlicher Bestandteil eines Schutzobjekts bilden. Ihr Ersatz soll nicht pauschal ermöglicht werden. Zudem gibt es erprobte Möglichkeiten für die energetische Ertüchtigung von historischen Fenstern. Diese werden sich mit der technischen Entwicklung in Zukunft noch weiter verbessern.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 205 Abs. 2 PBG	Weglassen.	Die einvernehmliche Unterschutzstellung auf Augenhöhe mittels Vertrag entspricht der gelebten Praxis. Im Einzelfall kann sich auch eine andere Form des Schutzes als die zweckmässigere erweisen. Gerade die einvernehmliche Verfügung kann aus Sicht der Grundeigentümerschaft Vorteile aufweisen (schnelleres Verfahren, Anfechtbarkeit). Die Gleichwertigkeit der vier Möglichkeiten des Schutzes soll beibehalten werden.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 207 Abs. 1 bis PBG	Weglassen.	Das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt unabhängig von dieser neuen Bestimmung; sie ist damit entbehrlich.
Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)	§ 217a PBG	Grundsätzliche Unterstützung / Klärungsbedarf.	Die Festsetzung eines minimalen Beitragssatzes an die beitragsberechtigten Kosten von kommunalen Schutzobjekten wird begrüsst. Es gilt allerdings zu beachten, dass diese Kosten gerade kleinere Gemeinden mit einem hohen Anteil an Schutzobjekten vor finanzielle Herausforderungen stellen kann. Hier besteht Klärungsbedarf. Es ist zu überprüfen, ob auch den Gemeinden und nicht nur dem Kanton auf den Lotteriefonds zurückgreifen kann.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 2 a. Abs. 3 KNHV	Grundsätzliche Unterstützung.	Es wird begrüsst, dass die Vermittlungstätigkeit sowie der Einbezug der Bevölkerung (Partizipation) gestärkt werden.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 2 a. Abs. 3 KNHV	Erwähnung von (Bau-)Dokumentation und Tätigkeitsberichten im Erläuterungstext.	Dokumentationen und Tätigkeitsberichte bilden die Grundlage für die Vermittlungstätigkeit der Denkmalpflege.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 4 Abs. 2 KNHV	Vgl. hierzu Anträge/Bemerkungen zu § 203 Abs. 2 PBG.	Vgl. hierzu Begründung zu den Anträgen/Bemerkungen zu § 203 Abs. 2 PBG.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 4 Abs. 3 KNHV	Dito.	Dito.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 4 Abs. 4 KNHV	Unterstützung. Vgl. hierzu Antrag/Bemerkung zu § 203 Abs. 3 PBG.	Vgl. hierzu Antrag/Bemerkung zu § 203 Abs. 3 PBG.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 23 Abs. 1 KNHV	Begriff «Gebäudegruppen» weglassen.	Die doppelte Zuordnung des Begriffs «Gebäudegruppen» sowohl zum Ortsbildschutz wie auch dem Denkmalschutz führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 23 Abs. 2 KNHV	Den Begriff «Ensemble» weglassen.	Gebäudegruppe/Ensemble sind Synonyme.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 23 Abs. 2 KNHV	Im Erläuterungstext sind Beispiele für Gartendenkmäler zu ergänzen.	Vgl. hierzu auch Begründung zu Antrag zu § 203 Abs. 1 lit.c bis PBG.
Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)	§ 23 Abs. 3 KNHV	Unterstützung.	Die Klärung der in der Gerichtspraxis verwendeten Begrifflichkeiten wird begrüsst.
Synopse Verordnung über die Sachverständigenkommissionen (VSVK)	§ 3 Abs. 1 lit. b VSVK	Ablehnung.	Die Sachverständigenkommission soll sich weiterhin generell zur Schutzwürdigkeit von überkommunalen Inventarobjekten und nicht nur zu deren geplanten Entlassung äussern können.
Synopse Verordnung über die Sachverständigenkommissionen (VSVK)	§ 3 Abs. 1 lit. d VSVK	«Erheblich» weglassen.	Im Sinne einer vollständigen Sachverhaltsabklärung ist die Schwelle tiefer zu setzen. Es ist auch bei einer vermuteten Beeinträchtigung (im Gegensatz zu einer vermuteten erheblichen Beeinträchtigung) eine Stellungnahme der Sachverständigenkommission einzuholen bzw. ein Gutachten zu erstellen.
Synopse Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV)		Keine Antwort	Keine Antwort